

Neue Satzung der Fachschaft Mathematik/Physik

22. März 2014

Alle bisherigen Satzungen und Wahlordnungen verlieren mit der Veröffentlichung, und somit gleichbedeutend dem Inkrafttreten, dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Schönheitsfehler:

§5 Einberufung einer Vollversammlung

entfällt: (3) Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht.

§12 Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin und Finanzen der Fachschaft

(4) Innerhalb von vier Wochen können Fachschaftsmitglieder, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §5 (10-Fachschaftsmitglieder-Klausel) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

Notwendige Änderungen für neues Konzept:

III Der Fachschaftsrat

§6 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig und ausführendes Organ der Fachschaft, er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

(2) Der Fachschaftsrat besteht **aus mindestens 10 Mitgliedern**, von denen mindestens vier Mathematik- und vier Physikstudenten/-studentinnen sein sollten, sowie bis zu sechs Stellvertretern.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens vier Mathematik- und vier Physikstudenten/-studentinnen sein sollten, sowie bis zu sechs Stellvertretern.

(3) Der Fachschaftsrat ist berechtigt, assoziierte Mitglieder in seiner Mitte aufzunehmen und Aufgaben an diese abzutreten.

§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

(1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und nach §7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen wurde.

entfällt: (2) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall hat der/die Stellvertreter/vertreterin eine Stimme.

entfällt: (3) Die Reihenfolge der Stimmberechtigung der Stellvertreter ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmen bei der Wahl.

(4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein FSR-Mitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.

§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat

(1) **Alle gewählten Mitglieder** haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.

(1) Alle zwölf gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.

(2) Assoziierte Mitglieder und die restlichen Mitglieder der Fachschaft Mathematik/ Physik haben keine Stimme im Fachschaftsrat.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr ja- Stimmen als nein- Stimmenentfallen.

(4) Zur Einberufung einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern notwendig.

§16 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen müssen der Satzung der Studierendenschaft entsprechen.
- (2) Wahlen sind allgemein, frei und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.
- (3) Jeder Wähler hat **halbsoviele Stimmen (abrunden), wie es Bewerber für den FSR gibt**. Er kann einem Kandidaten oder einer Kandidatin maximal eine Stimme geben.
- (3) Jeder Wähler hat zwölf Stimmen, wobei er einem Kandidaten oder einer Kandidatin maximal eine Stimme geben kann.
- (4) Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Wahl (Möglichkeit einer Briefwahl, geeigneter Wahlzeitraum, etc.) obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss gewährleistet die Inanspruchnahme der Wahlrechte aller auf der Vollversammlung anwesenden Wahlberechtigten.

§17 Ergebnis der Wahl

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates werden **die Kandidaten, die mindestens ein Drittel der Wähler gültig gewählt hat (abrunden)**.
- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates werden die zwölf Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellvertretende Mitglieder werden die sechs Kandidaten, die von den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen haben.
neu: Sollten weniger als 10 Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl erreichen, so wird der FSR auf 10 Mitglieder aufgefüllt, wobei die Kandidaten mit den meisten Stimmen zuerst nachrücken.
- (2) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens vier Physik-Studenten/Physik-Studentinnen und vier Mathematik-Studenten/Mathematik-Studentinnen bestehen. Ausnahme: Es entfallen auf weniger als vier Kandidaten der Mathematik- oder Physikstudenten bzw. Mathematik- oder Physikstudentinnen mindestens eine Stimme. **Dies ist auch beim Nachrücken in §17(2neu) zu beachten.**
- (2) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens vier Physik-Studenten/Physik-Studentinnen und vier Mathematik-Studenten/Mathematik-Studentinnen bestehen. Ausnahme: Es entfallen auf weniger als vier Kandidaten der Mathematik- oder Physikstudenten bzw. Mathematik- oder Physikstudentinnen mindestens eine Stimme.
- (3) Wenn die Zahl der Kandidaten kleiner ist als 10, dann verfügt der Fachschaftsrat abweichend von §6 Absatz 2 entsprechend weniger Mitglieder.
- (3) Wenn die Zahl der Kandidaten kleiner ist als 12, dann verfügt der Fachschaftsrat abweichend von §6 Absatz 2 entsprechend weniger Mitglieder.
- (4) Das Ergebnis stellt der Wahlausschuss offiziell und öffentlich zugänglich auf der Startseite der Webseite und per Rundmail an die gesamte Fachschaft fest.